



# TREUBERATER

III/2023

<b>Vorwort zum Treuberater</b>	<b>40</b>
<b>Steuern</b>	<b>40</b>
Umsatzsteuer   Kurtaxen unterliegen nicht mehr der Umsatzsteuer	40
Jahresabschluss- und Prüfungskosten einer Holdinggesellschaft wegen Teilabzugsverbot nur zu 60 % abziehbar	41
<b>Energie und Wasser</b>	<b>43</b>
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Dezember 2023	43
Festlegungsverfahren zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse nach § 14a EnWG	44
Effizienzkompass: Nutzen Sie die Chance für ein besseres Verständnis Ihres Effizienzwerts für die 4. Regulierungsperiode – jetzt auch im Stromnetz realisierbar	46
Antrag für das Regulierungskonto 2022 nach § 5 ARegV bis zum 31.12.2023 stellen	47
<b>Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	<b>48</b>
OLG Naumburg   In-House-Vergabe zwischen Schwestergesellschaften	48
OLG Stuttgart   Interessenkonflikt im Konzessionsvergabeverfahren	48
Neue Schwellenwerte   De-minimis-Verordnung	49
<b>Kommunalwesen</b>	<b>50</b>
Bürgerbeteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien	50
<b>In eigener Sache</b>	<b>51</b>
WhatsApp-Business-Account	51
Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	51
<b>Impressum</b>	<b>52</b>

# Vorwort zum Treiberater

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur September-Ausgabe unseres „Treiberaters“! Aufgrund des dreimonatigen Erscheinungszyklus wird damit das letzte Quartal des Jahres 2023 eingeläutet. Sind gerade erst in allen Bundesländern die Sommerferien beendet, werden schon Spekulatius und andere Weihnachtsleckereien in den Supermarktregalen angeboten. In betrieblicher Hinsicht ist das letzte Quartal nicht selten durch die Wirtschaftsplanung, den Abschluss wichtiger Projekte und die Entwicklung von Zukunftsstrategien geprägt. Für Kommunen und Versorgungsunternehmen werden auch die Herausforderungen der Energiewende immer konkreter.

Zum Redaktionsschluss hatte der Bundestag gerade das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verabschiedet. Das für Kommunen und Versorger gleichermaßen bedeutende Wärmeplanungsgesetz soll ebenfalls zum 01.01.2024 in Kraft treten. Obwohl längst nicht alle politischen und realwirtschaftlichen Parameter bekannt sind und mit extrem volatilen Rahmenbedingungen zu rechnen ist, müssen oft schon heute die richtigen Weichen gestellt werden. Bei der Entwicklung diesbezüglicher Lösungsansätze, der Bewertung von Handlungsalternativen und der Vorbereitung der Entscheidungsfindung stehen wir Ihnen gern mit dem breiten Dienstleistungsspektrum der EversheimStuible Unternehmensgruppe partnerschaftlich und beratend zur Seite.

Zudem werden wir auch weiterhin die Energiewende mit entsprechenden Artikeln im „Treiberater“ begleiten. Wir werden daher in der nächsten Ausgabe über unsere Erfahrungen mit Projekten der Wärmewende und der kommunalen Wärmeplanung berichten. Darüber hinaus kön-

nen wir Sie in einem persönlichen Gespräch noch aktueller informieren. Sie können sich gern über unsere Kanäle in den sozialen Netzwerken noch zeitnäher informieren lassen. So können wir nun auch über unseren WhatsApp-Business-Account in den Austausch treten. Weitere Informationen zu unseren Auftritten in den sozialen Netzwerken entnehmen Sie bitte dem Beitrag in der Rubrik „In eigener Sache“.

Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Ausgabe wieder interessante Einblicke und wertvolle Informationen bietet. Auch in dieser Ausgabe ist der Inhalt von einer großen Themenvielfalt geprägt – stöbern Sie einfach mal durch!

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und freuen uns auf Ihr Feedback.

Alles Gute und bis bald

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

**ES**  
EversheimStuible Treiberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

**INFOPLAN** Gesellschaft für  
Wirtschaftsberatung mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**IBK.** Ingenieur- und Unternehmensberatung  
für Versorgungswirtschaft GmbH

**ES**  
EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

## Steuern

### Umsatzsteuer | Kurtaxen unterliegen nicht mehr der Umsatzsteuer

Kurtaxen, die eine Kurortgemeinde erhebt, unterliegen bisher der Umsatzsteuer. Damit ist die Gemeinde berechtigt, die Vorsteuer aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Kurbetrieb zu beanspruchen. Das ist insbesondere im Bereich investiver Maßnahmen ein deutlicher Liquiditätsvorteil. Dieser umfassende Vorteil ist seit dem 1.1.2018 dahingehend eingeschränkt, dass ein Vorsteuerabzug nur für den unternehmerisch genutzten Teil der Kureinrichtung möglich ist. Sobald

die Allgemeinheit die Kureinrichtung unentgeltlich mitbenutzt, ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen (BMF-Schreiben vom 18. Januar 2021, III C 2 – S 7300/19/10002:002, und BMF-Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 25.05.2022, III C 2 – S-7300/19/10002:002).

**Urteil des EuGH vom 13.07.2023 (C-344/22)** | Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die betreffende Gemeinde mit der Erhebung der Kurtaxe nicht in einen Leistungsaustausch zu den ortsfremden Touristen tritt.

**Der Fall** | Eine Gemeinde erhob auf der Grundlage einer kommunalen Satzung eine Kurtaxe von ortsfremden Personen, jedoch nicht von Tagesgästen oder eigenen Einwohnern. Die Kureinrichtungen sind für jede Person frei zugänglich. Die Gemeinde sah die Kurtaxe als Entgelt für ihre umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit (Kurbetrieb) und begehrte den vollen Vorsteuerabzug aus allen Eingangsleistungen, die mit dem Fremdenverkehr zusammenhängen. Das Finanzamt sah das anders und strich den überwiegenden Vorsteuerabzug.

**Der BFH** | Zwei Fragen stellte der BFH dem EuGH:

1. Ist die Kurtaxe als Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustauschs zu betrachten?
2. Ist die Gemeinde aufgrund der Sonderregeln für juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich unternehmerisch tätig?

**Der EuGH** | Ein steuerbarer Leistungsaustausch wurde verneint. Es fehle an dem notwendigen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einer Dienstleistung der Gemeinde und der Kurtaxe. Der Kurtaxe stehe nicht die Bereitstellung der Kureinrichtungen gegenüber. Die Kurtaxe werde aufgrund der kommunalen Satzung erhoben, ohne Bezug zur Nutzung der einzelnen Kureinrichtungen. Die Einrichtungen können von jedermann, also auch von Einwohnern oder Tagesgästen, frei und unentgeltlich genutzt werden. Die Erhebung der Kurtaxe führe nicht zu einem Leistungsaustausch.

**Die Praxis** | Aus dieser Konstellation heraus führt ein fehlender Leistungsaustausch dann nicht zur Umsatzsteuerpflicht. Damit entfällt ein Vorsteuerabzug.

Es kommt wie immer auf den Einzelfall an: Dürfen die Kureinrichtungen nur von Personen benutzt werden, die kurbeitragspflichtig sind, wäre hier ein Leistungsaustausch gegeben. Damit ist eine Gemeinde grundsätzlich erst einmal unternehmerisch tätig. Wäre da nicht der § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG. Für einen abgabefinanzierten Kurbetrieb ist die Gemeinde kein Unternehmer. Es sei denn, es liegt eine größere Wettbewerbsverzerrung vor – dann tritt eine Umsatzsteuerpflicht ein. Fraglich ist nur, wann Wettbewerb vorliegt. Innerhalb der Gemeinde zu anderen Betrieben, interkommunal zwischen benachbarten Gemeinden, regional, bundesweit? Nach dem BMF-Schreiben vom 16.12.2016 zu § 2b UStG ist in gewissen Fällen allein auf den lokalen Markt abzustellen (Rn. 27 ff.). Nur wenn eine Wettbewerbssituation von Kurgemeinden bejaht wird, könnte ein Vorsteuerabzug möglich sein.

**Die Folge** | Der Bundesfinanzhof wird dieses EuGH-Urteil aufgreifen und in einer Nachfolgeentscheidung entsprechend verfahren. Auch die Finanzverwaltung dürfte sich dieser Beurteilung anschließen. Im Ergebnis läuft alles darauf hinaus, dass gemeindliche Kurbetriebe, soweit nennenswerte Vorsteuerbeträge zur Disposition stehen,

neue „entgeltliche“ Betreibermodelle konzipieren müssen. Über die Auslagerung spezieller Kureinrichtungen (z. B. die Nutzung einer extra zu bezahlenden Einrichtung) sollte nachgedacht werden.

Im Fokus steht auch die bereits erstattete Vorsteuer im Zusammenhang mit Investitionen. Nach § 15a UStG ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn die tatsächliche Verwendung von der beim Erwerb des Wirtschaftsguts beabsichtigten Verwendung abweicht. Es kommt in diesen Fällen einmalig zu einer Vorsteuerberichtigung in dem Besteuerungszeitraum, in dem das Wirtschaftsgut verwendet (veräußert) wird. Ein erwartbares BMF-Schreiben sollte sich auch hierzu äußern (Rückwirkung).

**Die Frage** | Die Finanzverwaltung geht bisher davon aus, dass Kurbetriebe als Betriebe gewerblicher Art (kurz: BgA) der Körperschaftsteuer unterliegen. Kann an der Ertragssteuerpflicht festgehalten werden, wenn ein Kurbetrieb nicht der Umsatzsteuer unterliegt?

---

**Ihre Ansprechpartner**

**WP StB Aiko Schellhorn**

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

**StBin Silke Poludniok**

Tel.: +49 711 99340-24

silke.poludniok@es-unternehmensgruppe.de

### Jahresabschluss- und Prüfungskosten einer Holdinggesellschaft wegen Teilabzugsverbot nur zu 60 % abziehbar

Nach Ansicht des FG Köln (25.8.2022 – Az. 3 K 999/20, Rev. eingelegt, Az. BFH – IV R 25/22) stehen Aufwendungen einer Holding, die ausschließlich Einnahmen aus einer GmbH-Beteiligung erzielt, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit teilsteuerfreien Einnahmen. Damit sind diese Aufwendungen nach § 3c Abs. 2 EStG nur zu 60 % abzugsfähig. Das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 S. 1 EStG setzt im Gegensatz zu § 3c Abs. 1 EStG keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang voraus. Vielmehr reiche ein mittelbarer wirtschaftlicher (nicht notwendig rechtlicher) Zusammenhang. Im Ergebnis konnte die Klägerin (GmbH & Co. KG-Holding) ihre Jahresabschluss- und Prüfungskosten für den Konzernabschluss nur zu 60 % abziehen.

**Sachverhalt** | Die Holding (Klägerin) und das Finanzamt (Beklagte) streiten über die Frage, ob die Abzugsbeschränkung des § 3c Abs. 2 EStG bei der Klägerin eingreift. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der Unternehmensholding ist die Beteiligung an anderen Gesellschaften. Sie hält als Alleingesellschafterin Anteile an einer Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, die ihrerseits

an zahlreichen anderen Gesellschaften beteiligt ist. Die Holding erzielte ausschließlich Dividendenerträge aus der Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH. Als Betriebsausgaben waren bei der Holding in den Streitjahren – neben der Haftungsvergütung für die Komplementär-GmbH – insbesondere Abschluss- und Prüfungskosten und daneben in geringerem Umfang Rechts- und Beratungskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs sowie Beiträge angefallen. Im Rahmen der Gewinnfeststellung wurden die vorstehenden Erträge den Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligungsquote als Teileinkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG zugerechnet und der steuerpflichtige Anteil jeweils mit 60 % festgestellt.

**Feststellung des Finanzamts** | Das beklagte Finanzamt kam zu der Feststellung, dass § 3c Abs. 2 EStG bei der Holding Anwendung finde und insofern die Betriebsausgaben nur zu 60 % abgezogen werden dürften. Anders als bei § 3c Abs. 1 EStG bedürfe es keines unmittelbaren Zusammenhangs mit den Einkünften. Es genüge ein wirtschaftlicher und damit mittelbarer Zusammenhang. Dazu reiche jede objektiv kausale oder objektivierbare finale Verknüpfung aus. Die Vorschrift sei weit auszulegen, sodass sämtliche Kosten, insbesondere auch allgemeine Verwaltungskosten, der Abzugsbeschränkung unterlägen, wenn ein mittelbarer Zusammenhang mit den Kapitalgesellschaftsanteilen bestehe. Die Klägerin sei als Konzernspitze zwar gesetzlich zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Die Erfüllung dieser Verpflichtung sei jedoch zwingende Voraussetzung dafür, dass die gewählte Konzernstruktur weiter Bestand haben könne. Dies diene letztlich auch dazu, dass auf der Ebene der Klägerin erst entsprechende Dividendenerträge generiert werden könnten. Die Kosten für die Erstellung des Konzernabschlusses seien somit Ausfluss der gewählten Konstruktion, deren Ziel es sei, ihr die auf der Ebene der Tochtergesellschaften erwirtschafteten Gewinne gebündelt in Form von Dividendenerträgen zukommen zu lassen. Es sei nicht ersichtlich, mit welchen Einnahmen die Aufwendungen für die Erstellung des Konzernabschlusses sonst im Zusammenhang stehen sollten. Zumindest ein mittelbarer und damit wirtschaftlicher Zusammenhang der Betriebsausgaben mit den begünstigten Erträgen bestehe, sodass sie insgesamt der Abzugsbeschränkung des § 3c Abs. 2 EStG unterlägen.

Die steuerrechtliche Behandlung der als Aufwand verbuchten Haftungsvergütung wurde vom Finanzamt nicht unter die Abzugsbeschränkung des § 3c Abs. 2 EStG gefasst. Denn losgelöst davon, ob insoweit überhaupt ein wirtschaftlicher Zusammenhang zu teilssteuerfreien Einnahmen besteht, wirkt sich diese Zahlung durch die korrespondierende Erfassung im Sonderbereich nicht aufwandswirksam aus.

**Feststellung der Praxis** | Mit dem Urteil wird klargestellt, dass Aufwendungen einer Holding, die ausschließlich Einnahmen aus einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung erzielt, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit teilssteuer-

freien Einnahmen stehen und mithin nach § 3c Abs. 2 EStG lediglich zu 60 % abzugsfähig sind. Für Konzernabschlusskosten hat dies bereits das FG Münster (Urt. v. 1.4.2020 – 8 K 1989/19 F) endgültig entschieden. Die Abzugsbeschränkung findet neben den Konzernabschlusskosten auch für allgemeine Verwaltungskosten Anwendung. Die handelsrechtliche Verpflichtung zum Konzernabschluss ergibt sich ausschließlich aus der Kapitalgesellschaftsbeteiligung, sodass eine objektiv kausale bzw. finale Beziehung vorliegt. Ohne eine Kapitalgesellschaftsbeteiligung würden die Konzernabschlusskosten nicht anfallen.

Die Urteilsgrundsätze sollten nicht nur bei Kapitalgesellschaftsbeteiligungen, sondern auch bei Beteiligungen an Mitunternehmensgruppen mit eigener wirtschaftlicher Betätigung und bei Holdings, die eine eigenständige wirtschaftliche Betätigung ausüben, beachtet werden. Ist keine direkte Zuordnung möglich, ist zur Vermeidung einer inkongruenten Besteuerung die Vorschrift des § 3c Abs. 2 EStG insoweit zu berücksichtigen, wie ein mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zu teilssteuerfreien Einnahmen besteht. Denn auch in diesem Fall ist jede objektive kausale Verknüpfung zu teilssteuerfreien Einnahmen ausreichend.

Die Revisionszulassung ist sinnvoll. Die Frage, ob Konzernabschlusskosten sowie allgemeine Verwaltungskosten unter § 3c Abs. 2 EStG zu subsumieren sind, ist auch in Betriebsprüfungen regelmäßig strittig. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung würde für Klarheit bei den Rechtsanwendern sorgen.

---

#### Ihr Ansprechpartner

**WP StB Aiko Schellhorn**

Tel.: +49 211 5235-138

[aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de](mailto:aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de)

# Energie und Wasser

## Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Dezember 2023<sup>1</sup>

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
15.10.2023	Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze <sup>2</sup> (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
15.10.2023	Übermittlung der Prognosedaten für entgangene Erlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV des Folgejahres beim Übertragungsnetzbetreiber	§ 19 Abs. 2 StromNEV
31.10.2023	Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster im Internet (je nach Netz- und Umspannebene)	§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV
31.12.2023	Antrag Regulierungskonto Strom und Gas 2022	§ 5 ARegV
31.12.2023	Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze <sup>3</sup> (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
31.12.2023 / 01.01.2024 <sup>4</sup>	Bericht zur Dokumentation der Netzentgeltermittlung inkl. Verprobungsrechnung und Anpassungen der Erlösbergrenze	§ 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV i. V. m. § 28 S. 1 Nr. 3 ARegV

### Ihre Ansprechpartner

**M. Sc. Ingmar Friedrich**

Tel.: +49 711 99340-18

ingmar.friedrich@es-unternehmensgruppe.de

**Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin**

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

<sup>1</sup> Die aufgeführten Fristen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von Gasversorgungsnetzen (KoV IX) wird vsl. an einer Veröffentlichung der Netzentgelte zum 10.10.2023 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die Veröffentlichung bereits zum 06.10.2023 erfolgen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausgabe lag nur die KoV XIII vor.

<sup>3</sup> Im Rahmen der KoV IX wird an einer Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte vsl. zum 16.12.2023 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die endgültige Veröffentlichung bereits zum 12.12.2023 erfolgen.

<sup>4</sup> Frist lt. Netzentgeltverordnung. Einige Regulierungsbehörden räumen eine längere Frist ein. Sprechen Sie uns für weitere Informationen gerne an.

## Festlegungsverfahren zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse nach § 14a EnWG

Die zunehmende Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors stellt Stromnetzbetreiber vor erhebliche Herausforderungen. Insbesondere der Hochlauf von Wärmepumpen und der Ausbau privater Ladeeinrichtungen für Elektromobilität (Wallboxen) führen durch hohe Bezugsleistungen und Gleichzeitigkeiten zu einer verstärkten Auslastung der Stromnetze.

Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe und vorausschauende Ertüchtigung der Verteilnetze unabdingbar. Allerdings wird der erforderliche Netzausbau durch die Verteilnetzbetreiber mit der Geschwindigkeit des Zubaus neuer Verbrauchseinrichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mithalten können (ursächlich hierfür sind u. a. Kapazitätsengpässe, Fachkräftemangel etc.). Aber auch dort, wo der nötige Netzausbau noch nicht stattgefunden hat, sind Stromausfälle aufgrund von Betriebsmittelüberlastungen unbedingt zu vermeiden (Versorgungssicherheit). Zudem sollen neue Netzanschlüsse, insbesondere der Anschluss klimafreundlicher Verbrauchseinrichtungen, nicht durch Kapazitätsengpässe bei Stromnetzbetreibern abgelehnt werden (müssen).

Um den Anschluss neuer Netzanschlüsse zu gewährleisten und Netzbetreibern kurzfristig ein Instrument zur Regelung der Netzkapazitäten zur Verfügung zu stellen, plant die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Rahmenbedingungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse zu überarbeiten. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Regelungsgegenstand im Sinne der beabsichtigten Festlegungen sind

- Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV sind,
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
- Anlagen zur Raumkühlung oder
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7).

Teilnahmeverpflichtung: Verpflichtet zum Abschluss von Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Festlegung sind

- alle Netzbetreiber bezüglich der von ihnen betriebenen Niederspannungsnetze mit Ausnahme geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG,

- alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023. Ausgenommen hiervon sind Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen.

Die BNetzA hat am 16.06.2023 in einem Eckpunktepapier einen Entwurf zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse nach § 14a EnWG zur Konsultation gestellt. Der aktuelle Regelungsvorschlag besteht aus zwei Festlegungsentwürfen. Der Entwurf der Beschlusskammer 6 der BNetzA (Az.: BK6-22-300) beinhaltet neben allgemeinen Begriffsbestimmungen insbesondere detaillierte Vorgaben zur konkreten Umsetzung und Ausgestaltung der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG. Der Entwurf der Beschlusskammer 8 (Az.: BK8-22/010-A) befasst sich mit der damit verbundenen Reduzierung der Netznutzungsentgelte, die im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gewährt werden. Die Regelungen sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

### Eckpunkte des Festlegungsentwurfs der Beschlusskammer 6 zum § 14a EnWG

Der Festlegungsentwurf der Beschlusskammer 6 enthält die folgenden Eckpunkte:

- Netzbetreiber sind im Falle einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes berechtigt, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren. Im Fall der Reduzierung des Leistungsbezugs ist jedoch stets eine Mindestbezugsleistung in Höhe von 4,2 kW sicherzustellen.
- Der Netzbetreiber darf aufgrund der verpflichtenden Teilnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der netzorientierten Steuerung den Anschluss und ihre Nutzung nicht mehr verzögern oder ablehnen (etwa mit Verweis auf eine drohende Überlastung des Netzes).
- Netzbetreiber sind verpflichtet, Netzeingriffe und Steuerungsmaßnahmen auf einer gemeinsamen Internetplattform zu veröffentlichen.

### Eckpunkte des Festlegungsentwurfs der Beschlusskammer 8 zum § 14a EnWG

Der Festlegungsentwurf der Beschlusskammer 8 enthält Regelungen dazu, wie Verbraucher für ihre Bereitschaft, Verbrauchseinrichtungen bzw. Netzanschlüsse steuern zu lassen, finanziell profitieren sollen. Für die vorgesehene Netzentgeltreduzierung sind angesichts der unterschiedlichen Anschluss- und Verbrauchssituationen verschiedene Modelle vorgesehen.

So soll der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung künftig zwischen einer pauschalen (jährlichen) Reduzierung der Netzentgelte und einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises wählen können. Ergänzend hierzu sind zeitlich variable Netzentgelte vorgesehen. Diese bilden den Einstieg in ein Anreizsystem für jene Verbraucher, die ihren Strombezug zeitlich verlagern können (insb. E-Mobilität).

Die Abrechnung des reduzierten Netzentgelts soll über den Stromliefervertrag erfolgen; ein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber ist nicht vorgesehen. Die Netzentgeltreduzierung ist auf der Rechnung des Kunden transparent auszuweisen.

### Hinweise zur Umsetzung der konsultierten Festlegungen im Preisblatt Strom zum 1.1.2024

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bestehende Preisblattkomponenten für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde, konzeptionell unverändert fortzuführen sind (Übergangsregelung). Dabei muss stets auf die Höhe der prozentualen Reduzierung des Grund- und Arbeitspreises für die Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abgestellt werden.

Für Verbrauchseinrichtungen mit einer nach dem Stichtag 01.01.2024 abgeschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG sind gemäß dem konsultierten Festlegungsentwurf künftig verpflichtend folgende drei Preiskomponenten auf dem Preisblatt auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen:

- Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1),
- prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt (Modul 2),
- ergänzendes Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten (Modul 3).

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach **Modul 1** ist netzbetreiberindividuell wie folgt zu ermitteln:

$$\begin{aligned} & 50 \text{ €/a (Kosten für intelligentes Messsystem)} \\ & + 30 \text{ €/a (Kosten für die Steuerbox)} \\ & + 3.750 \text{ kWh/a} \times \text{AP NS} \times 0,2 \text{ (Stabilitätsprämie)} \\ & = \text{Pauschale Netzentgeltreduzierung} \end{aligned}$$

Wie sich der Berechnungsformel entnehmen lässt, orientiert sich die pauschale Netzentgeltreduzierung zunächst an den Kosten, die beim Betreiber für die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem sowie die Bereitstellung einer Steuerbox anfallen. Hinzuzurechnen ist eine sogenannte Stabilitätsprämie, die sich aus dem Produkt von SLP-Arbeitspreis in der Niederspannung (AP NS), dem jährlichen Verbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung (3.750 kWh) sowie einem Faktor von 0,2 ergibt.

Die Höhe der pauschalen Reduzierung darf dabei das Netzentgelt, das vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung zu zahlen wäre, nicht überschreiten, d. h., ein negatives Netzentgelt darf im Ergebnis nicht entstehen. Die pauschale Netzentgeltreduzierung ist jährlich zu gewähren und bei einer unterjährigen Teilnahme tagesgenau abzurechnen.

Alternativ zur pauschalen Netzentgeltreduzierung ist als **Modul 2** im Preisblatt Strom eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises anzubieten. Voraussetzung hierfür ist die Messung des steuerbaren Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt. Der reduzierte Arbeitspreis bemisst sich an dem für das Kalenderjahr geltenden Arbeitspreis für Standardlastprofilkunden in der Niederspannung. Die Reduzierung beträgt bundesweit einheitlich 60 %. Der resultierende abrechnungsrelevante Arbeitspreis entspricht damit 40 % des regulären Arbeitspreises der Niederspannung.

Als optionale Ergänzung der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 ist dem Netznutzer künftig zudem ein zeitvariables Netznutzungsentgelt anzubieten (**Modul 3**). Das zeitvariable Netzentgelt besteht dabei aus drei Preisstufen. Die Ausgangsbasis bildet das allgemeine Entgelt in der Niederspannung für die Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung (Standardtarif - ST). Der Netzbetreiber muss sowohl eine Preisstufe oberhalb dieser ST-Preisstufe in Form einer HT-Preisstufe (Hochlasttarif) und eine Preisstufe unterhalb der ST-Preisstufe in Form einer NT-Preisstufe (Niederlasttarif) bilden. Dabei darf die HT-Preisstufe die ST-Preisstufe höchstens um 100 % übersteigen. Die NT-Preisstufe muss im Korridor zwischen 10 % und 80 % der ST-Preisstufe liegen.

Die konkrete Ausgestaltung des zeitvariablen Netzentgelts obliegt grundsätzlich dem Netzbetreiber; es ist dabei jedoch folgende Nebenbedingung zu beachten: Ein hypothetischer Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einem Verbrauchsprofil, das dem Standardlastprofil des Netzbetreibers für Haushaltskunden entspricht, darf durch das zeitvariable Netzentgelt in Summe weder besser noch schlechter gestellt werden. Eine Verbesserung kann der Betreiber damit immer dann erzielen, wenn er seinen Verbrauch vermehrt in Zeitfenster mit NT-Preisstufe verschiebt und insofern mit seinem Verbrauchsprofil vom Standardlastprofil abweicht (Anreiz zur Lastverschiebung).

### Weiteres Vorgehen

Zu dem Eckpunktepapier der zwei Festlegungsverfahren konnten bis zum 27. Juli 2023 Konsultationsbeiträge abgegeben werden. Die BNetzA beabsichtigt, die beiden Festlegungen im vierten Quartal formal zu beschließen, sodass die Regelungen am 01.01.2024 in Kraft treten können. Damit ist auch eine verpflichtende Bildung entsprechender Netzentgelte gemäß den Vorgaben der Festlegung der Beschlusskammer 8 zum 01.01.2024 vorgesehen.

Wir werden das Festlegungsverfahren zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse nach § 14a EnWG weiter intensiv verfolgen und Sie über entsprechende Änderungen informieren.

Gerne stehen wir Ihnen auch im Rahmen der Netzentgeltmittlung mit unseren Berechnungstools oder als „Sparringspartner“ zur Verfügung. Sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an.

#### Ihre Ansprechpartner

**M.Sc. VWL Stefan Evers**

Tel.: +49 211 5235-150

stefan.evers@es-unternehmensgruppe.de

**Dipl.-Volksw. Felix Hiltmann**

Tel.: +49 211 5235-158

felix.hiltmann@es-unternehmensgruppe.de

**Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin**

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

**Effizienzkompass: Nutzen Sie die Chance für ein besseres Verständnis Ihres Effizienzwerts für die 4. Regulierungsperiode – jetzt auch im Stromnetz realisierbar**



Bereits in unserer „Treuberater“-Ausgabe I/2023 haben wir Sie über unseren „Effizienzkompass“ umfassend informiert. Aufgrund der Datenlage waren unsere Beratungsleistungen bisher allerdings auf das Gasnetz begrenzt. Dies ändert sich nun:

Im Stromnetz liegen nun ebenfalls Struktur- und Aufwandsparameter vor. Damit ist jetzt auch eine substanziierte Prognose des Effizienzwerts Strom möglich. Die regulatorische Praxis zeigt, dass eine verlässliche Abschätzung des Effizienzwerts wichtig zur Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung der Stromverteilnetze in der anstehenden Regulierungsperiode ist. Im Übrigen lassen sich aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen gesetzliche Möglichkeiten einer Effizienzverbesserung deutlich fundierter wahrnehmen. Genauer gesagt eröffnet der Gesetzgeber dabei folgende Handlungsmöglichkeiten:

1. Geltendmachung struktureller Besonderheiten gemäß § 15 Abs. 1 ARegV
2. Geltendmachung der Nichterreichbarkeit der individuellen Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 2 ARegV

Eine Prüfung der notwendigen Voraussetzungen kann sich lohnen, um einen Aufschlag auf den individuellen Effizienzwert zu erhalten.

Gemeinsam mit der Polynomics AG bieten wir Ihnen hochwertige statistische und betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen rund um Ihren Effizienzwert an. Ziel ist es, dass Sie ein besseres Verständnis von Ihrem individuellen Effizienzwert gewinnen. Diese Erkenntnisse können dann genutzt werden, um individuelle Maßnahmen zur Optimierung der Erlösobergrenze und der betrieblichen Effizienz abzuleiten.

#### Unser Vorgehen in aller Kürze

In drei Arbeitsschritten entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen ein Gesamtverständnis Ihres Effizienzwertes:

1. Analyse der eigenen Position im Effizienzvergleich

Wir analysieren Ihre Position im Effizienzvergleich aus verschiedenen Perspektiven. Sie erhalten hierdurch ein individuelles Effizienzprofil mit ersten Hinweisen auf strukturelle Besonderheiten für Ihren Effizienzwert.

2. Identifikation möglicher Handlungsoptionen

Die statistischen Ergebnisse des regulatorischen Effizienzvergleichs aus dem ersten Arbeitsschritt werden hinsichtlich möglicher regulatorischer und betriebswirtschaftlicher Handlungsoptionen untersucht.

3. Gemeinsamer Workshop

Die Ergebnisse der ersten beiden Schritte werden anschließend im Rahmen eines gemeinsamen Workshops zwischen Polynomics AG, INFOPLAN und Ihnen erörtert.

#### Erweiterungsoptionen

Liegen erste Hinweise auf strukturelle Besonderheiten vor, die nicht durch das Modell der BNetzA abgedeckt werden (§ 15 Abs. 1 ARegV), oder ist die Effizienzvorgabe für den Netzbetreiber nicht erreichbar (§ 16 Abs. 2 ARegV), kann im zweiten Modul in enger Abstimmung

mit Ihnen durch INFOPLAN die Ausarbeitung eines Antrags auf Anpassung des Effizienzwerts erfolgen.

### Update für Gasnetzbetreiber

Anlässlich der Versendung von Erlösobergrenzenbescheiden im Gasnetz für die 4. Regulierungsperiode durch einige Regulierungsbehörden besteht weiterhin die Möglichkeit für Gasnetzbetreiber, die oben beschriebenen Chancen und Möglichkeiten unseres „Effizienzkompasses“ zu nutzen.

Im Hinblick auf die Wärmewende und die daraus resultierenden Veränderungen im Gasnetz besteht auch die Möglichkeit, Auswirkungen auf den Effizienzwert im Gasnetz zu simulieren.

### Fazit

Der Effizienzwert kann für Überraschungen sorgen. Eine Einordnung ist häufig schwierig, da die Ermittlung des Effizienzwerts meist eine Blackbox darstellt. Durch die nunmehr erfolgte Datenveröffentlichung können wir jetzt auch Stromnetzbetreiber dabei unterstützen, Licht in diese Blackbox zu bringen. Konkret können wir Sie dabei unterstützen, ein vertieftes Verständnis über Ihren Effizienzwert zu erlangen. Zeigen sich Anzeichen für strukturelle Besonderheiten oder die Unerreichbarkeit der Effizienzvorgaben, unterstützen wir Sie gern auf dem Weg hin zu einer entsprechenden Antragstellung. In unserem „Effizienzkompass“ können wir auch Ihre Fragestellungen rund um die Auswirkungen der Wärmewende auf Ihren Effizienzwert im Gasnetz diskutieren. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

---

#### Ihre Ansprechpartner

**Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin**

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

**Dr. Marc Derhardt**

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

### Antrag für das Regulierungskonto 2022 nach § 5 ARegV bis zum 31.12.2023 stellen

Durch die Novelle der Anreizregulierungsverordnung vom 12.05.2021 wurde die Frist zur Beantragung der Regulierungskonten ab dem Regulierungskonto 2021 auf den 31. Dezember verschoben.

Dementsprechend ist auch das Regulierungskonto 2022 zum Jahreswechsel zu beantragen. Eine frühzeitige Auseinandersetzung ist aus unserer Sicht geboten, da das Regulierungskonto weitreichende Ergebniswirkungen entfalten kann.

### Frist zur Antragstellung

Wie schon bei der Beantragung des Regulierungskontos 2021 ist auch das Regulierungskonto 2022 nicht mehr zum 30.06., sondern zum Jahreswechsel zu beantragen.

Es ist davon auszugehen, dass eine Prognose des Regulierungskontos 2022 bereits unternehmensintern vorliegt. Erst hierdurch wurde für die Jahresabschlussprüfung und die Tätigkeitsabschlüsse eine Einschätzung über eine Rückstellungsbildung oder die Anpassung einer bereits bestehenden Rückstellung möglich.

Insofern wird ein Großteil der Daten bereits vorliegen. Gerne unterstützen wir Sie bei Detailfragen zur Antragstellung. Hierzu zählen beispielsweise die

- Kostenveränderung im Bereich Messstellenbetrieb,
- Berücksichtigung des Kapitalkostenaufschlags (Ist-Zahlen) und ggf. die Beantragung mit angepassten Eigenkapitalzinssätzen,
- Ermittlung der finalen Erlösobergrenze als Grundlage des Regulierungskontos zum Plan-/Ist-Abgleich,
- Berücksichtigung von Aufwendungen für das Redispatch.

### Auflösungszeitraum

Bereits im vergangenen Regulierungskonto 2021 hatte sich der Beginn der Auflösung auf das übernächste Kalenderjahr verschoben. Dieses System hat nun dauerhaft Bestand, sodass der Regulierungskontosaldo 2022 zum 31.12.2023 beantragt und annuitätisch in den Erlösobergrenzen 2025 bis 2027 aufgelöst wird.

### Fazit

Das Regulierungskonto 2022 ist wie auch das Regulierungskonto im Vorjahr zum Jahreswechsel zu beantragen. Der Antrag sollte wie jedes Jahr frühzeitig aufbereitet werden, da das Regulierungskonto durch seine weitreichende Ergebniswirkung weit mehr als eine informativ-pflicht darstellt.

Dabei ist eine ganzheitliche Betrachtung aller regulatorischen Themen notwendig. Das Regulierungskonto ist zu meist die letzte Chance, „ungeklärte“ oder bislang unberücksichtigte regulatorische Sachverhalte in Anerkennung zu bringen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

---

#### Ihre Ansprechpartner

**M.Sc. Sebastian Meier**

Tel.: +49 711 99340-17

sebastian.meier@es-unternehmensgruppe.de

**Dr. Marc Derhardt**

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

# Öffentliches Wirtschaftsrecht

## OLG Naumburg | In-House-Vergabe zwischen Schwestergesellschaften

### Sachverhalt

Ein Abwasserzweckverband hat fünf städtische Verbandsmitglieder, darunter die Stadt W., die ihrerseits ein eigenes 100 %iges Tochterunternehmen gegründet hat. Der Abwasserzweckverband beauftragte dieses städtische Tochterunternehmen mit seiner kaufmännischen Betriebsführung. Gegen diesen direkt und ohne ein wettbewerbliches Vergabeverfahren geschlossenen Betriebsführungsvertrag wurde ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet.

### Entscheidung

Das OLG Naumburg stellte fest, dass der Betriebsführungsvertrag unwirksam ist, weil keiner der in § 108 GWB aufgeführten In-House-Tatbestände erfüllt sei (Beschl. v. 3.6.2022 – 7 Verg 1/22). Eine In-House-Vergabe ist gemäß § 108 Abs. 3 Satz 1, Alt. 2 GWB zwischen Schwesterunternehmen nur möglich, wenn die beiden vertragsschließenden Schwestern von derselben Mutter kontrolliert werden. Das sei vorliegend nicht der Fall, weil der Abwasserzweckverband über die 100 %ige Tochter der Stadt W. keine Kontrolle wie über eigene Dienststellen ausübt. § 108 GWB erlaube es auch nicht, die verschiedenen Tatbestände der Regelung zu kombinieren mit dem Ziel, einen ausschreibungsfreien Vertragsschluss zwischen dem Abwasserzweckverband und dem städtischen Tochterunternehmen zu konstruieren.

Weder die Systematik der Regelungen noch eine teleologische Auslegung ließen gegenteilige Schlüsse zu. Ebenso habe die Gesetzesbegründung, wonach eine Ausweitung der Regelungen des § 108 Abs. 3 GWB auch auf Fälle einer gemeinsam von mehreren öffentlichen Auftraggebern kontrollierten Mutter für zulässig erachtet wird, keinen Niederschlag in § 108 GWB gefunden. Schließlich sei wegen des unterschiedlichen Regelungszwecks zweifelhaft, mehrere grundsätzlich nebeneinanderstehende Ausnahmetatbestände zu kombinieren, um dadurch einen größeren Anwendungsbereich der In-House-Ausnahme zu eröffnen.

---

### Ihr Ansprechpartner

**RA Dr. Julian Faasch**

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

## OLG Stuttgart | Interessenkonflikt im Konzessionsvergabeverfahren

### Sachverhalt

Eine Stadt in Baden-Württemberg führte ein Konzessionsvergabeverfahren im Bereich der Gasversorgung durch. Einzige Bieter waren die Klägerin sowie die Altkonzessionärin und Nebenintervenientin. Die beklagte Stadt hält 25,1 % der Gesellschaftsanteile an der Nebenintervenientin, die Oberbürgermeisterin ist deren stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Die Funktion der verfahrensleitenden Stelle übertrug die Stadt einer Anwaltskanzlei. Nach Auswertung der Angebote teilte die Stadt der Klägerin mit, dass sie beabsichtige, der Nebenintervenientin den Zuschlag zu erteilen. Die Klägerin rügte die Auswahlentscheidung und machte neben Rügen gegen die Angebotsauswertung insbesondere geltend, die Stadt habe das Gebot der organisatorischen und personellen Trennung der Vergabestelle von der als Bieterin auftretenden Beteiligungsgesellschaft nicht beachtet. Aufgrund der Nichtabhilfe der Rügen beantragte die Klägerin vor dem LG Stuttgart den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Das LG Stuttgart erließ die einstweilige Verfügung antragsgemäß (vgl. LG Stuttgart Urte. v. 24.11.2022, Az. 11 O 157/21).

### Entscheidung

Das OLG Stuttgart (Urte. v. 25.5.2023, Az. 2 U 201/22) hat die erstinstanzliche Entscheidung des LG aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Nach Ansicht des OLG Stuttgart ist der Antrag auf Unterlassung des Vertragsschlusses unbegründet. Das Gebot der organisatorischen und personellen Trennung sei nicht verletzt. Das OLG bezieht sich einleitend auf die BGH-Entscheidung in Sachen „Stadt Bargteheide“ (vgl. BGH Urte. v. 12.10.2021, Az. EnZR 43/20). Dort hatte der BGH seine Rechtsprechung zu Interessenkonflikten in Konzessionsvergabeverfahren zwischen Vergabestelle und Beteiligungsgesellschaft weiterentwickelt. Ein Interessenkonflikt könne nur durch eine vollständige personelle und organisatorische Trennung von Vergabestelle und Bieter gewahrt werden. Bereits der „böse Schein“ mangelnder Objektivität sei zu vermeiden, so der BGH. Ebenso wie das LG Stuttgart hält das OLG Stuttgart diese Rechtsprechung, die zu einer Eigengesellschaft ergangen war, auch auf eine Minderheitsbeteiligung – wie im vorliegenden Fall – für anwendbar. Einen Verstoß der beklagten Stadt gegen die dort statuierten Grundsätze sieht das OLG Stuttgart jedoch im Gegensatz zur Vorinstanz nicht. Zwar sei dem Trennungsgebot nicht bereits dadurch genügt, die inhaltliche Bearbeitung des Verfahrens an eine Rechtsanwaltskanzlei auszulagern, da dies einen Informationsfluss nicht aus-

schließe. Das OLG Stuttgart lässt jedoch die durch eidesstattliche Versicherung des Ersten Bürgermeisters glaubhaft gemachten organisatorischen Maßnahmen ausreichen. Dem OLG Stuttgart zufolge bedarf es keines schriftlichen Konzepts zur Vermeidung eines Wissenstransfers zwischen Vergabestelle und Beteiligungsgesellschaft. Auch sei eine hermetische Abriegelung der Vergabestelle im Sinne einer informationstechnischen „Chinese Wall“ nicht zwingend erforderlich. Ein Verstoß gegen das Trennungsgebot folgt laut OLG Stuttgart auch nicht aus der Doppelstellung der Oberbürgermeisterin als Leiterin der Stadtverwaltung und Aufsichtsratsmitglied der Nebenintervenientin. Zwar könne ihre grundsätzliche Weisungsbefugnis gegenüber Bediensteten der Gemeindeverwaltung nach den Vorgaben der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen werden. Die Regelung des § 46 Abs. 6 EnWG zeige aber, dass dies für sich gesehen keinen Verfahrensverstoß bedeuten könne, da die vom Gesetzgeber gewollten kommunalen Eigenbewerbungen sonst stets das Trennungsgebot verletzen würden.

---

#### **Ihr Ansprechpartner**

**RA Dr. Julian Faasch**

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

---

### **Neue Schwellenwerte | De-minimis-Verordnung**

#### **De-minimis-Verordnung**

Maßnahmen, die nur einen geringen Beihilfenbetrag aufweisen, haben auch nur geringe negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Daher sind solche Bagatellbeihilfen grundsätzlich von der Pflicht zur vorherigen Notifizierung und Anmeldung bei der EU-Kommission freigestellt.

Dies gilt allerdings nur, sofern ein gewisser Schwellenwert nicht überschritten wird.

So darf insbesondere der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen (Art. 1 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen). Die De-minimis-Verordnung sieht neben dem oben genannten Schwellenwert noch weitere Schwellenwerte vor, z. B. für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Die Prüfung zur Einhaltung der Schwellenwerte kann zum Teil herausfordernd sein. So muss auch berücksichtigt werden, wann und von wem die Beihilfe gewährt wurde bzw. ob womöglich innerhalb eines Unternehmensverbands Beihilfen gewährt wurden.

#### **Neuregelung**

Ob die Schwellenwerte noch ihren Zweck unter Berücksichtigung aktueller Herausforderungen wie der COVID-19-Krise oder dem Ukraine-Konflikt erfüllen, hat auch die EU-Kommission mittlerweile als fraglich eingestuft. Nicht nur vor dem Hintergrund des Auslaufdatums der aktuellen De-minimis-Verordnung am 31.12.2023 sind Neuerungen erforderlich.

Es wird insbesondere angedacht, den oben genannten Höchstbetrag an De-minimis-Beihilfen, den ein und dasselbe Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren pro Mitgliedstaat erhalten darf, von 200.000 EUR auf 275.000 EUR anzuheben (EU-Kommission, C (2022) 8067 final).

#### **Ausblick**

Zwar ist die Anhebung der Schwellenwerte begrüßenswert. Gleichwohl ist fraglich, ob die Erhöhung ausreicht, um den Herausforderungen und aktuellen Entwicklungen zu begegnen. Die finale Neuregelung der De-minimis-Verordnung und ihrer Schwellenwerte bleibt abzuwarten.

In jedem Fall werden wir Sie über weitere Neuerungen informieren. Gerne stehen wir auch für allgemeine Fragen rund um das Beihilfenrecht zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an!

---

#### **Ihre Ansprechpartner**

**RAin/Fachanwältin für Steuerrecht Isabell Praefke**

Tel.: +49 211 5235-128

isabell.praefke@es-unternehmensgruppe.de

**RA Dr. Julian Faasch**

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

# Kommunalwesen

## Bürgerbeteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien



Die Kommunen mit ihren Energieversorgungsunternehmen („Stadtwerke“) stehen vor gewaltigen Herausforderungen im Rahmen der Wärmewende und der hierzu notwendigen Investitionen sowie ihrer einschlägigen Finanzierung. Es sollen durch die Investitionen in erneuerbare Energien wichtige Beiträge zur erfolgreichen Entwicklung in der Kommune geleistet werden. Gleichzeitig gilt es – in Anbetracht der Veränderungen –, die Akzeptanz und die Bindung zu den BürgerInnen und KundInnen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird häufig eine Bürgerbeteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (gesetzlich) gefordert bzw. diskutiert.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

---

### Ihre Ansprechpartner

#### **WP Thomas Semelka**

Tel.: +49 211 5235-176

[thomas.semelka@es-unternehmensgruppe.de](mailto:thomas.semelka@es-unternehmensgruppe.de)

#### **Dr. Marc Derhardt**

Tel.: +49 211 5235-137

[marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de](mailto:marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de)

#### **WP StB Nils Hartmann**

Tel.: +49 711 99340-25

[nilshartmann@es-unternehmensgruppe.de](mailto:nilshartmann@es-unternehmensgruppe.de)

# In eigener Sache

## WhatsApp-Business-Account

Mit großer Freude möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir neben LinkedIn und Instagram neuerdings auch unseren eigenen WhatsApp-Business-Account haben. Ihre Unterstützung und Interaktion haben uns inspiriert und angespornt, qualitativ hochwertige Inhalte zu teilen, die Einblicke in unsere Unternehmensgruppe bieten.

Falls Sie uns noch nicht folgen, laden wir Sie herzlich dazu ein, dies auf LinkedIn und Instagram und auf WhatsApp zu tun, um stets über unsere Neuigkeiten auf dem Laufenden zu bleiben.

Besuchen Sie demnächst auch unsere neue Website, um vertiefende Informationen über unsere Unternehmensgruppe zu erhalten. Einzelheiten hierzu folgen in nächster Zeit.

Die Links der einzelnen Plattformen finden Sie hier:



## Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



**Alexander Petty**  
Steuerfachangestellter  
Tax Consultant

Herr Alexander Petty erweitert seit dem 01.07.2023 das Team der EversheimStuible Treiberater GmbH am Standort Stuttgart im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.



**Justine Kaufmann**  
Diplom-Kauffrau

Ab dem 01.09.2023 verstärkt Frau Justine Kaufmann im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung das Team der EversheimStuible Treiberater GmbH am Standort Düsseldorf.

# Impressum

## EversheimStuible Unternehmensgruppe

**ES**

### Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6  
40547 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5235-01  
Telefax +49 211 5235-100  
E-Mail [Duesseldorf@ES-Unternehmensgruppe.de](mailto:Duesseldorf@ES-Unternehmensgruppe.de)

EversheimStuible **Treuberater GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

**INFOPLAN** Gesellschaft für  
Wirtschaftsberatung mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Standort Stuttgart

Rosenbergstraße 50/1  
70176 Stuttgart  
Telefon +49 711 99340-0  
Telefax +49 711 99340-40  
E-Mail [Stuttgart@ES-Unternehmensgruppe.de](mailto:Stuttgart@ES-Unternehmensgruppe.de)

**IBK.** Ingenieur- und Unternehmensberatung  
für Versorgungswirtschaft GmbH

**ES**

EversheimStuible **Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Besuchen Sie uns auch auf:



Stand: September 2023  
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

**ES**

EversheimStuible Unternehmensgruppe